

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

30. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 31.03.2020

Nr. 9

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Änderung/Ergänzung der Allgemeinverfügung
über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen
zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Volkshochschulen vom 16.03.2020 (Abl. Nr. 7 vom
16.03.2020, S. 1) 1

Änderung/Ergänzung der Allgemeinverfügung
über das Verbot der Unterrichtserteilung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, mit Ausnahme der
Havelschule vom 16.03.2020 (Abl. Nr. 7 vom 16.03.2020, S. 4) 3

Nichtamtlicher Teil

Impressum 4

Amtlicher Teil

An alle Kindertageseinrichtungen und nicht
erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur
Beherbergung von Kindern und Jugendlichen
und Volkshochschulen

Brandenburg an der Havel, 31.03.2020

Änderung/Ergänzung der Allgemeinverfügung

**über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen
zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Volkshochschulen vom 16.03.2020 (Abl. Nr. 7 vom
16.03.2020, S. 1)**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Nach § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird die Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 (Abl. Nr. 7 vom 16.03.2020, S. 1) betreffend der Ziffer 1.2. wie folgt geändert/ergänzt:

1.2. Voraussetzungen für die Notfallbetreuung

a)

Die Notbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten aus folgenden Bereichen vorgesehen (sog. systemrelevante Bereiche):

- im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Eingliederungshilfe sowie der Versorgung psychisch Erkrankter,
- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr sowie die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- Rechtspflege
- Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
- in der fortgeführten Kindertagesbetreuung,
- Medien,
- Veterinärmedizin,
- für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
- Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg ausgeübt wird.

b)

Voraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass beide Erziehungsberechtigte, im Falle von Alleinerziehenden, die Alleinerziehenden in sogenannten systemrelevanten Bereichen tätig sind, und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

c)

Bei den nachfolgend genannten Berufsgruppen ist es ausreichend, wenn ein Elternteil in einem systemrelevanten Bereich arbeitet („Ein-Elternregelung“):

- im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen sowie in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, der Versorgung psychisch Erkrankter sowie für die Notfallbetreuung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters.

Voraussetzung für einen Anspruch auf eine Notbetreuung ist auch in diesen Fällen, dass keine andere Betreuungsmöglichkeit gegeben ist. Befindet sich ein Elternteil z. B. in Heimarbeit, ist ein Betreuungsanspruch nicht gegeben.

d)

Unbeschadet der Frage, ob die Eltern in einem systemrelevanten Bereich tätig sind, werden Kinder bis zum Ende des Grundschulalters in die Notfallbetreuung aufgenommen, wenn es das Kindeswohl erfordert.

Begründung

Mit Schreiben vom 27. März 2020 hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) die Landräte und Oberbürgermeister angewiesen, die Notfallbetreuung um weitere Berufsgruppen sowie um die sog. Ein-Elternregelung für bestimmte Beschäftigungsbereiche auszuweiten. Überdies sollen Kinder bis zum Ende des Grundschulalters unbeschadet der Frage, ob die Eltern in einem systemrelevanten Bereich tätig sind, Anspruch auf Notfallbetreuung haben, wenn es das Kindeswohl erfordert. Mit der vorliegenden Änderung/Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 (Abl. Nr. 7 vom 16.03.2020, S. 1) werden diese Vorgaben umgesetzt.

Im Übrigen wird auf die Begründung in der o. g. Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 verwiesen.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung. Dieses bedeutet, dass die Verfügung auch dann beachtet werden muss, wenn diese mit Widerspruch oder Klage angegriffen wird.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam beantragt werden.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel in Brandenburg an der Havel erhoben werden.

Hochachtungsvoll

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

An alle Schulen in öffentlicher und freier
Trägerschaft, mit Ausnahme der Havelschule

Brandenburg an der Havel, 31.03.2020

Änderung/Ergänzung der Allgemeinverfügung

über das Verbot der Unterrichtserteilung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, mit Ausnahme der Havelschule vom 16.03.2020 (Abl. Nr. 7 vom 16.03.2020, S. 4)

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Nach § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird die Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 (Abl. Nr. 7 vom 16.03.2020, S. 4) wie folgt geändert/ergänzt:

Ab Mittwoch, den 18. März 2020 bis (voraussichtlich) zum 19. April 2020 wird allen Schulen in Brandenburg an der Havel, d. h. allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen – mit Ausnahme der Havelschule - und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft, die Erteilung von Unterricht untersagt.

In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich in Schulsporthallen und an anderen Lernorten (Schwimmhallen, außerschulische Lernorte) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztags schulischer Angebote statt.

Der Unterrichtsbetrieb an der Havelschule kann fortgeführt werden.

Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann im Rahmen einer Notfallbetreuung fortgeführt werden. Insoweit wird auf Ziffer 1.2. der Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Volkshochschulen vom 16.03.2020 (Abl. Nr. 7 vom 16.03.2020, S. 1) in Verbindung mit der Änderung/Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 verwiesen.

Begründung

Mit Schreiben vom 27. März 2020 hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) die Landräte und Oberbürgermeister angewiesen, die Notfallbetreuung um weitere Berufsgruppen sowie um die sog. Ein-Elternregelung für bestimmte Beschäftigungsbereiche auszuweiten. Überdies sollen Kinder bis zum Ende des Grundschulalters unbeschadet der Frage, ob die Eltern in einem systemrelevanten Bereich tätig sind, Anspruch auf Notfallbetreuung haben, wenn es das Kindeswohl erfordert. Mit der vorliegenden Änderung/Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 (Abl. Nr. 7 vom 16.03.2020, S. 4) werden diese Vorgaben umgesetzt.

Im Übrigen wird auf die Begründung in der o. g. Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 verwiesen.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung. Dieses bedeutet, dass die Verfügung auch dann beachtet werden muss, wenn diese mit Widerspruch oder Klage angegriffen wird.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam beantragt werden.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel in Brandenburg an der Havel erhoben werden.

Hochachtungsvoll

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)

IMPRESSUM

Herausgeber:	Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion:	Oberbürgermeister FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung Tel.: (0 33 81) 58 13 17 Fax: (0 33 81) 58 13 14 Internet: www.stadt-brandenburg.de e-mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Herstellung:	Eigendruck
Bezugsquelle:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Oberbürgermeister FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung 14770 Brandenburg an der Havel Klosterstraße 14 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.
Besucheradresse/ Einzelverkauf:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Oberbürgermeister FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307 Klosterstraße 14 14770 Brandenburg an der Havel
Einzelpreis:	1,00 €
Jahresabonnement:	25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist:	15. Dezember